
Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr¹

(Änderung vom 25. Oktober 2006)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 40 Bst. e der Kantonsverfassung,² in Anwendung der Art. 105 und 106 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG), nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die kantonale Vollzugsverordnung vom 14. April 1967³ zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr wird wie folgt geändert:

II. Fahrräder

§ 5 Abs. 1 bis 4

¹ Die Vignette für Fahrräder kann bei den Postämtern bezogen werden. Das kantonale Verkehrsamt kann, wenn dafür ein Bedürfnis besteht, andere Abgabestellen bezeichnen.

² Die Vignetten werden den Postämtern und anderen Abgabestellen vom kantonalen Verkehrsamt zur Verfügung gestellt.
Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 6 Abs. 1 und 2

Gebühr

Der Regierungsrat setzt die Gebühr für die Fahrradvignette fest. Sie richtet sich nach den Selbstkosten des Kantons, die auf den nächsten ganzen Franken aufgerundet werden.

Abs. 2 wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Karl Roos
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ GS 15-407 mit Änderungen vom 30. November 1972 (GS 16-206) und vom 25. Oktober 1989 (GS 17-805).

² SRSZ 100.000.

³ SRSZ 782.110.